



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

## Klappe

## Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

## An das

## Präsidium des Nationalrates

**Parlamentsgebäude  
1017 Wien**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

ZI 3523-01/92

## Entwurf eines BG, mit dem das AIDS-Gesetz geändert wird; Stellungnahme

Schr. d. BMGSK vom 2. September 1992, GZ 21 746/1-II/A/5/92

St. Ignatius

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenstndlichen Gesetzesentwurf zu bermitteln.

## Anlage

12. Oktober 1992

### Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausführung;



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 3523-01/92

Entwurf eines BG, mit dem das  
AIDS-Gesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Schr. d. BMGSK vom 2. Septem-  
ber 1992, GZ 21 746/1-II/A/5/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Förderung des Bundes (§ 8 des AIDS-Gesetzes) von einer anteiligen Mitförderung der anderen Gebietskörperschaften entsprechend dem Umfang der jeweils berührten Aufgabenbereiche abhängig zu machen. Der RH könnte sich hiebei im AIDS-Gesetz eine ähnlich gestaltete Regelung wie im § 22 des Suchtgiftgesetzes - betreffend die Förderung der Drogenberatungseinrichtungen - vorstellen.

In diesem Zusammenhang erinnert der RH an den Bericht über Wahrnehmungen aufgrund besonderer Akte der Geburungsüberprüfung hinsichtlich AIDS-Maßnahmen des BKA-Gesundheit und hinsichtlich der dem Verein "Österreichische AIDS-Hilfe" zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes, ZI 3166-Pr/6/92 (III – 94 der Beilagen Sten. Prot. NR XVIII GP), in dem das Fehlen entschlossener Schritte bemängelt wurde, um die Bundesförderung auf jene Ausgaben der Österreichischen AIDS-Hilfe zu beschränken, die dem Bundesinteresse (§ 20 Abs 5 BHG) entsprachen, und um die anderen Gebietskörperschaften zur Mitförderung zu bewegen. Die Förderung des Bundes deckte nämlich nach den vom RH getroffenen Feststellungen nahezu die gesamte Vereinstätigkeit ab, obwohl mehrere Tätigkeitsschwerpunkte der Österreichischen AIDS-Hilfe nach der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung von den Ländern und Gemeinden wahrzunehmen gewesen wären.

RECHNUNGSHOF, ZI 3523-01/92

- 2 -

**Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.**

12. Oktober 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Heindl*